

Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam

Vom 16. April 2025

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der § 15 Abs. 8 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 16. April 2025 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 21. November 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2019 S. 294), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2023 (AmBek. UP Nr. 12/2023 S. 567), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

a) in der Zeile „§ 8“ werden der Schrägstrich und das Wort „Doppelstudium“ gestrichen.

b) In der Zeile „§ 11“ wird ein Semikolon und das Wort „Doppelstudium“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird

aa) in Satz 1 die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ und

bb) in Satz 2 die Wendung „§§ 8, 18 und 19“ durch die Wendung „§ 1 Abs. 8, § 11 Abs. 9 und §§ 18 und 19“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt,

bbb) in Nr. 7 werden die Zahl „14“ durch die Zahl „15“, die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ sowie die Zahl „81“ durch die Zahl „90“ ersetzt und

ccc) in Nr. 8 wird nach dem Wort „Versicherungsstatus“ nach einem Komma das Wort „übermittelt“ und nach dem Wort „Antragssemester“ ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ ein Komma und die Worte „frühestens mit dem Beginn des Antragssemesters“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „in geeigneter Form“ durch die Worte „auf den Internetseiten der Universität Potsdam“ ersetzt.

d) Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„War oder ist eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem gleichen oder verwandten Studiengang bereits immatrikuliert und hat darin Leistungen erbracht.“.

e) In Abs. 8 wird

aa) in Satz 1 die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt und werden die Worte „sie belegen, dass die für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erforderlichen Leistungen erbracht oder der Hochschule vorgelegt sind und“ gestrichen, und

bb) Satz 2 Halbsatz 1 wie folgt neu gefasst:

„In diesem Fall ist spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters (31.03. bzw. 30.09.) der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Immatrikulation ist elektronisch über das Campusmanagementsystem der Universität Potsdam zu stellen.“.

b) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Vervollständigungszeitraum muss die elektronische Meldung der gesetzlichen Krankenkasse über den Versicherungsstatus eingegangen sein.“.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „elektronische Portal für die Bewerbung und Immatrikulation in elektronischer Form“ durch das Wort „Campusmanagementsystem“ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bbb) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Nachweise über das bisherige Studium:

a) Dokumente zum lückenlosen Nachweis der bisherigen Studienzeiten mit Angabe des Studiengangs oder der Studiengänge sowie der Fach- und Hochschulsemester, z.B. Studienverlaufsbescheinigungen, Studienbescheinigungen oder Exmatrikulationsbescheinigungen;

b) ggf. Nachweis über aktuellen Studierendenzustand (Studienbescheinigung) zur Anzeige eines Parallelstudiums nach § 8;

c) im Falle eines zulassungsbeschränkten Studiengangs ein Exmatrikulationsbescheid der zuletzt besuchten deutschen Hochschule mit Angabe des Studiengangs und

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. April 2025.

der Hochschulsemester mit Ausnahme der Fälle, in denen im Zulassungsverfahren ein zusätzliches Studium für das Studienziel als zweckmäßig anerkannt wurde, § 3 Abs. 3 BbgHZG;

- d) ggf. Dokumente über bisherige Studienabschlüsse (Zeugnis und Abschlussurkunde);“.

ccc) Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäß § 1 Abs. 3,“.

ddd) In Nr. 11 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

eee) Nr. 12 wird gestrichen.

4. In § 3 Abs. 9 wird die Angabe „§ 14 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 11“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird Halbsatz 2 wie folgt neu gefasst:
„und im Falle einer Zulassungsbeschränkung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 BbgHZG i.V.m. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung nicht gegeben sind,“.

b) In Nr. 5 werden die Zahl „14“ durch die Zahl „15“, die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ sowie die Zahl „81“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

c) In Nr. 6 werden die Worte „keine elektronische Meldung“ durch die Worte „keine fristgerechte elektronische Meldung“ ersetzt.

6. Die § 7 und § 8 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Teilzeitstudium

(1) Das Teilzeitstudium stellt eine individuelle Streckung des Studiums dar, indem die Studierenden höchstens die Hälfte der für das jeweilige Semester vorgesehenen Aufwendungen des entsprechenden Vollzeitstudiums betreiben, ansonsten integrieren sich die Studierenden dabei in den normalen Studien- und Lehrveranstaltungsbetrieb; ein spezielles Teilzeitstudiencurriculum wird nicht erstellt. Studierende in Studiengängen, die ausschließlich für ein Studium in Teilzeitform eingerichtet wurden (Teilzeitstudiengänge), sind von diesen Regelungen zum Teilzeitstudium nicht erfasst.

(2) Ob ein Studiengang oder Studienfach ohne Teilzeitcurriculum für die Durchführung eines individuellen Teilzeitstudiums geeignet ist, regelt die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (Feststellung der Teilzeiteignung) nach § 4 Abs. 3 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) bzw. der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O). Ein

Kombinationsstudiengang nach § 1 Abs. 1 Immatrikulationsordnung ist nur dann teilzeitgeeignet, wenn die Teilzeiteignung für alle Fächer bzw. Studienbereiche festgestellt wurde.

(3) Im Falle eines Doppelstudiums nach § 11 Abs. 9 ist die Beantragung eines Teilzeitstudiums nur für alle Studiengänge möglich.

(4) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfristen nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 oder der Fristen nach § 11 beim Studienbüro/Studierendensekretariate zu stellen. Die Antragstellung erfolgt über das Campusmanagementsystem. Die Universität kann abweichend festlegen, dass der Antrag schriftlich zu stellen ist. Diese Festlegung ist bis zum Beginn der Fristen nach § 11 auf den Internetseiten der Universität Potsdam zu veröffentlichen. Nicht frist- und formgerechte Anträge oder Anträge für Studiengänge bzw. Studienfächer, deren Ordnungen kein Teilzeitstudium zulassen, sind abzulehnen. Ein Teilzeitstudium kann für einen Zeitraum von jeweils einem Semester oder maximal für zwei aufeinanderfolgende Semester beantragt werden. Wurde ein Antrag für zwei aufeinanderfolgende Semester gestellt, kann dieser für das zweite Semester innerhalb der Antragsfristen nach Satz 1 zum zweiten Semester zurückgenommen werden.

(5) Teilzeitstudiensemester werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt. Die Zählung des jeweiligen Teilzeitsemesters als nur halbes Fachsemester kann entfallen, wenn nach Abschluss des Semesters Kenntnis darüber erlangt wird, dass die Studierenden durch eine Leistungserfassung in dem beantragten Semester mehr als 18 LP erworben haben.

(6) Fristen zur Erbringung einer Prüfungsleistung werden durch das Teilzeitstudium nicht gehemmt oder verlängert. Vor dem Teilzeitstudium durch Belegung oder Anmeldung begründete konkrete Prüfungsverhältnisse bestehen während des Teilzeitstudiums fort und finden keine Anrechnung auf die nach Absatz 5 Satz 2 erwerbenden Leistungspunkte.

(7) Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Beiträge und Gebühren wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 8 Parallelstudium

(1) Ein Parallelstudium liegt vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer immatrikuliert ist, an der Universität Potsdam in einem weiteren Studiengang immatrikuliert wird.

(2) Ein Parallelstudium ist bei Aufnahme eines Studiums an der Universität Potsdam bei Beantragung der Immatrikulation anzuzeigen. Mit der Anzeige nach Satz 1 ist

- a) ein Nachweis über die Immatrikulation an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer beizufügen und
- b) wenn Bewerberinnen oder Bewerber bereits an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg oder an einer Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert sind, zu erklären, an welcher Hochschule die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen.

Bei einer verspäteten Anzeige üben Studierende im Fall des Buchstaben b) zum beantragten Semester ihre Mitgliedschaftsrechte mit Pflichten und Rechten, einschließlich der Rückmeldepflicht zum Folgesemester nach § 12 an der Universität Potsdam aus.

(3) Ein Parallelstudium mit einem zulassungsbeschränkten Studiengang bzw. in ein zulassungsbeschränktes Studienfach an der Universität Potsdam setzt die Zulassung nach den für die Zulassung geltenden Rechtsvorschriften sowie die Annahme der Zulassung innerhalb der Fristen nach § 2 Abs. 2 und die Einhaltung der vorgegebenen Form der Annahme voraus.

(4) Bereits immatrikulierte Studierende der Universität Potsdam können ein Parallelstudium anzeigen. Die Anzeige erfolgt semesterweise innerhalb des Rückmeldezeitraums. Mit der Anzeige ist ein Nachweis über die Immatrikulation an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer beizufügen. Wenn die oder der Studierende an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg oder an einer Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert ist, ist mit der Anzeige zu erklären, an welcher Hochschule die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen. Wurde die Anzeige nach dem Rückmeldezeitraum zum Folgesemester vorgenommen, üben Studierende zum Folgesemester die Mitgliedschaftsrechte mit Pflichten und Rechten, einschließlich der Rückmeldepflicht zum Folgesemester nach § 12, an der Universität Potsdam aus.

(5) Die Anzeige nach Absatz 2 oder Absatz 4 erfolgt über das Campusmanagementsystem. Die Universität kann abweichend festlegen, dass die Anzeige schriftlich erfolgt. Diese Festlegung ist bis zum Beginn Rückmeldezeitraums auf den Internetseiten der Universität Potsdam zu veröffentlichen.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Doppelstudium“ angefügt.

b) Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Die Antragstellung erfolgt über das Campusmanagementsystem. Die Universität kann abweichend

festlegen, dass der Antrag schriftlich zu stellen ist. Diese Festlegung ist bis zum Beginn der in Absatz 2 und 4 geregelten Zeiträume auf den Internetseiten der Universität Potsdam zu veröffentlichen.“.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf den Internetseiten der Universität Potsdam wird eine Übersicht aller möglichen zur Vervollständigung des Antrags beizufügenden Unterlagen veröffentlicht.“.

bb) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Vor Aufnahme eines nicht lehramtsbezogenen Masterstudienganges oder eines besonderen lehramtsbezogenen Masterstudienganges für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) nach Abschluss eines Bachelorstudiums ist zusätzlich zur Antragstellung nach Satz 1 ein Zulassungsverfahren nach der Zulassungsordnung für nichtlehramtsbezogene Masterstudiengänge (ZulO) oder der Zugangs- und Zulassungsordnung für den besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung berufliches Lehramt – ZulO LBer) durchzuführen.“.

c) In Abs. 7 werden die Zeichen „§ 8“ durch die Zeichen „Absatz 9“ ersetzt.

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Wenn eine Studierende oder ein Studierender, die oder der bereits in einem Studiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert ist, begehrt, an der Universität Potsdam in einem weiteren Studiengang immatrikuliert zu werden (Doppelstudium), gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend. Bei Studiengängen, deren Studien- und Prüfungsordnung ein Doppelstudium vorsieht, ist eine Antragstellung nicht erforderlich. Die zusätzliche Immatrikulation erfolgt von Amts wegen.“.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 wird jeweils die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Im Falle eines Doppelstudiums ist die Rückmeldung nur für alle Studiengänge möglich, es sei denn die Studierende- oder der Studierende erklärt, sich nur für einen der beiden Studiengänge rückmelden zu wollen. Die Erklärung erfolgt über das Campusmanagementsystem. Die Universität kann abweichend festlegen, dass diese schriftlich abzugeben ist. Diese Festlegung ist bis zum Beginn des Rückmeldezeitraums auf den Internetseiten der Universität Potsdam zu veröffentlichen. Bei Studiengängen, deren Studien- und Prüfungsordnung eine Doppelimmatrikulation vorsieht, ist eine Erklärung nach Satz 1 Halbsatz 2 ausgeschlossen.“.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen:

bb) In Satz 2 neu werden in Nr. 2 die Zeichen „§ 12 BbgHZG“ durch die Zeichen „§ 15 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 BbgHG“ und in Nr. 7 die Zeichen „§ 12 BbgHZG“ durch die Zeichen „§ 15 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BbgHG“ ersetzt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Antragstellung erfolgt über das Campusmanagementsystem. Die Universität kann abweichend festlegen, dass der Antrag schriftlich zu stellen ist. Diese Festlegung ist bis zum Beginn des Rückmeldezeitraums auf den Internetseiten der Universität Potsdam zu veröffentlichen.“.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Im Falle eines Doppelstudiums ist die Beantragung einer Beurlaubung nur für alle Studiengänge möglich.“.

10. § 14 wird wie folgt geändert

a) In Abs. 3 werden

aa) Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Antragstellung erfolgt über das Campusmanagementsystem. Die Universität kann abweichend festlegen, dass der Antrag schriftlich zu stellen ist. Ob bei Antragstellung ein schriftlicher Antrag notwendig ist, wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“ und

bb) folgender Satz angefügt:

„Im Falle eines Doppelstudiums erfolgt lediglich eine Entfernung aus dem im Antrag benannten Studiengang.“.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 werden die Zahl „14“ durch die Zahl „15“, die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ sowie die Zahl „81“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle eines Doppelstudiums erfolgt in den Fällen des Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 lediglich eine Entfernung aus dem betroffenen Studiengang.“.

11. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Antragstellung erfolgt über das Campusmanagementsystem. Die Universität kann abweichend festlegen, dass der Antrag schriftlich zu stellen ist. Diese Festlegung ist bis zum Beginn der Immatrikulationsfrist auf den Internetseiten der Universität Potsdam zu veröffentlichen.“.

12. In § 16 werden in Abs. 5 Satz 2 die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ und in Abs. 6 die Angaben „§ 14 Abs. 8“ durch die Angaben „§ 15 Abs. 11“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) Nach Abs. 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Personen, die hochschulische Weiterbildungsangebote nach § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 BbgHG wahrnehmen wollen, sind vom Anwendungsbereich dieses Paragraphen ausgenommen. Für sie gelten besondere Regelungen der Universität Potsdam.“

14. In § 18 werden in Abs. 5 jeweils die Zahl „14“ durch die Zahl „15“, die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ sowie die Zahl „81“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

15. In § 19 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.